

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

3. Juni 2008

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

25. Juni 2010

Geschäftszeichen:

III 52-1.42.1-38/10

Zulassungsnummer:

Z-42.1-426

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2013

Antragsteller:

valsir s.p.a. sanitaria idraulica riscaldamentoo
loc. Merlaro, 2, 25078 Vestone (Brescia), ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 40 bis DN 160 mit der Bezeichnung "TRIPLUS" für Hausabflussleitungen



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-426 vom 3. Juni 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

A Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Dichte

Die Schichten der Abwasserrohre müssen folgende Dichten aufweisen:

- Außen- und Innenschicht $> 0,900 \text{ g/cm}^3 < 0,930 \text{ g/cm}^3$
- mineralverstärkte Zwischenschicht $> 1,465 \text{ g/cm}^3 < 1,475 \text{ g/cm}^3$.

Die Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen müssen eine Dichte von $1,30 \text{ g/cm}^3$ - $1,50 \text{ g/cm}^3$ aufweisen.

B Der Abschnitt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

2.1.4 Schmelz-Massefließrate

Bei der Prüfung nach Abschnitt 2.3.2 müssen die Werte der Schmelz-Massefließrate eingehalten werden:

- | | | |
|-------------------------------------|--------------------|----------------------|
| - Außen- und Innenschicht | 1,0 – 4,0 g/10 min | (MFR 190°C/ 5 kg) |
| - mineralverstärkte Zwischenschicht | 0,2 – 1,2 g/10 min | (MFR 230°C/ 2,16 kg) |
| - Formstücke | 1,0 – 3,0 g/10 min | (MFR 230°C/ 2,16 kg) |

C Die beiden ersten Spiegelstriche im Abschnitt 2.3.2 erhalten folgende Fassung:

- 2.1.3 Dichte

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.3 genannten Grenzwerte für die Dichte sind nach DIN EN ISO 1183-1 Verfahren A je Maschine und Dimension für Rohre alle zwei Fertigungsstunden und für Formstücke alle vier Fertigungsstunden jeweils für Rohre und Formstücke ab Nennweite DN 110 zu prüfen.

- 2.1.4 Schmelzindex

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.4 genannten Grenzwerte für die Schmelz-Massefließrate nach DIN EN ISO 1133:2005-09 ist je Werkstoffcharge jeweils für Rohre und Formstücke ab Nennweite DN 110 zu prüfen.

Kersten

Beglaubigt

